



Satzung
des
Business and Professional Women Germany - Club Köln e.V.

§ 1 Name

(1) Der Verein heißt:

Business and Professional Women Germany - Club Köln e.V.

(2) Die Körperschaft gehört dem Verband “Business and Professional Women Germany e.V.” an, der Mitglied der “International Federation of Business and Professional Women” ist.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz der Körperschaft ist Köln. Die Körperschaft ist beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Körperschaft

(1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52 AO, nämlich

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

(2) Die Körperschaft ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele der Körperschaft

Die Ziele der Körperschaft sind,

- (a) sich für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen aktiv einzusetzen,



- (b) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern,
- (c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern,
- (d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will die Körperschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

1. das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Land und weltweit prägen und ihren sozialen Status heben.
2. durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten.
3. erreichen, dass jeder Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will die Körperschaft durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden.
4. durchsetzen, dass jede Frau vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird.
5. Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
6. zur Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen. Die Körperschaft will Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in anderen Ländern vermehrt werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Die Körperschaft verfolgt diese Ziele durch die Mitgliedschaft im BPW Germany und darüber hinaus - soweit ihr das möglich ist - durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Körperschaft kann jede berufstätige oder in Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen und in Textform, etwa per Mail, bestätigt wird. Auch nicht mehr berufstätige Frauen können



Mitglieder der Körperschaft werden, jedoch soll ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Die Erklärung hat durch Einschreibebrief an die 1. Vorsitzende der Körperschaft (des BPW Köln) zu erfolgen. Alternativ kann die unterschriebene Kündigungserklärung eingescannt und per Mail an die 1. Vorsitzende der Körperschaft (des BPW Köln) (1.vorsitzende@bpw-koeln.de) geschickt werden. Die Frist zur Beendigung der Mitgliedschaft beträgt einen Monat zum Ende eines Kalenderjahres. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen BPW Club Mitglied wird.
 - b) Sie kann nur durch Einschreibebrief mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen BPW Club Mitglied wird.
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen vereinswidrigen Verhaltens wie z.B. grobe Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen, ehrloses Verhalten, Nichtzahlung des Beitrages, aussprechen kann. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.
- (3) Die Mitglieder können zu den Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen und interne Veranstaltungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus, in der Regel bis zum 15.02. per Lastschrift eingezogen. Der anteilige Beitrag an den BPW Germany e.V. wurde zu diesem Zeitpunkt in der Regel bereits abgeführt.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied Ratenzahlung gewähren. Der Einzug des Beitrages wird dann entsprechend angepasst.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag in Textform ermäßigte Beiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. Studenten) festsetzen, für die die Körperschaft an den BPW Germany e.V. lediglich einen ermäßigten Beitrag zahlen muss.
- (5) Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.

§ 7 Organe

Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder 4 Wochen vorher in Textform, etwa per Mail, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 2 Wochen (Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der Körperschaft gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge mit einer Ja-Stimme über die Neinstimmen der abgegebenen Stimmen gestellt werden.
- (2) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahmen der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahmen des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Ggf. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - g) Ggf. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen können öffentlich, z.B. per Handzeichen, durchgeführt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Stimmenmehrheit entschieden, außer bei Satzungsänderungen (§ 10) oder Auflösung des Vereins (§11). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist im Verhinderungsfall möglich. Die Delegation muss schriftlich dem Vorstand bei Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Stimmrechtsübertragung maximal nur eine zusätzliche Stimme abgeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens genauso viele Mitglieder ohne Vorstandsfunktion wie Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der üblichen Form und Frist einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (6) Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
Das Protokoll ist spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform, etwa per Email, an alle Mitglieder zu versenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Entsprechend können auch die Mitgliederrechte, insbesondere Stimmrechte bei Beschlüssen und Wahlen, im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung sind für deren Durchführung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Körperschaft wird durch den Vorstand geleitet. Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - einer 1. Vorsitzenden
 - einer 2. Vorsitzenden
 - einer Schriftführerin
 - einer Schatzmeisterin
 - zwei Beisitzerinnen
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der MV durch eine Ja-Stimme mehr über die Neinstimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- (4) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zweimalige Wiederwahl im Amt ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sollen im Beruf stehen oder berufstätig gewesen sein.
- (5) Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis steht die Geschäftsführung der 1. Vorsitzenden zu. In ihrem Verhinderungsfall wird die 2. Vorsitzende tätig und tritt in die satzungsgemäßen Funktionen der 1. Vorsitzenden ein.
- (7) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. Beschlüsse müssen von der 1. oder 2.



Vorsitzenden genehmigt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (8) Die kandidierenden Mitglieder für Vorstandspositionen haben in der Mitgliederversammlung vor der Wahl mitzuteilen, ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind.
- (9) Der Vorstand kann nach Bedarf zu den einzelnen Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen Personen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt bzw. die bestimmte Aufgaben, Themen oder Arbeitsgruppen übernehmen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Bei Wegfall eines Mitglieds aus dem Vorstand und solange die Körperschaft durch mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, kann der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl auf Nachwahl verzichten. Ansonsten ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des vollständigen Wegfalls des Vorstandes zur Nachwahl einzuladen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und treten mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit der Körperschaft betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Satzungsänderungen sind dem BPW – GERMANY zur Billigung vorzulegen, der innerhalb von 8 Wochen Stellung nimmt.

§ 11 Auflösung der Körperschaft

- (1) Anträge auf Auflösung der Körperschaft müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder dem Vorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft dem Business and Professional Women Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.